

# **Wattenmeer-Nationalparke Ein geeignetes Instrument auch für den Schutz von Küstenvögeln**

*Hubert Farke und Petra Potel*

*Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer  
Wilhelmshaven*

## **1. Einleitung**

Das Wattenmeer einschließlich der Inseln und Küstensalzwiesen nimmt als Brut-, Mauser-, Rast- und Nahrungsgebiet eine zentrale Stellung im Leben vieler Küstenvögel ein (EXO 1994; desgl. in diesem Band). Wesentlich dafür sind der Nahrungsreichtum, die Vielgestaltigkeit der Landschaft und die im großen und ganzen immer noch geringe Anzahl von Störungen. In den Jahren 1985, 1986 und 1990 haben die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg nahezu das gesamte deutsche Wattenmeer als Nationalparke ausgewiesen und damit in die höchste Naturschutzkategorie überführt. Schon früher, teilweise bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts, sind jedoch viele einzelne Teilbereiche des Wattenmeeres als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder auch als Wild- und Vogelschutzgebiete ausgewiesen worden. So waren z.B. im niedersächsischen Wattenmeer die Vogelinseln Memmert und Mellum, die Ostenden aller ostfriesischen Inseln, das Hohe Weg Watt, der Knecht- und der Eversand sowie einige Salzwiesen am Festland Naturschutzgebiete (Abb. 1). Der Jadebusen war Vogelschutzgebiet, das ostfriesische Wattenmeer und die Wurster Küste Landschaftsschutzgebiet. Seit 1976 ist das ostfriesische Wattenmeer als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemeldet. Mit der Schaffung des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" wurden alle in seinem Bereich bis dahin geltenden Schutzgebietsverordnungen aufgehoben und durch die Nationalparkverordnung ersetzt.

Vor der Ausweisung als Nationalpark, aber auch noch danach, wurde die Frage, ob mit diesem neuen Instrument eine Verbesserung des Schutzes über das schon Erreichte hinaus möglich sei, auch in Kreisen des Naturschutzes kontrovers diskutiert. Im folgenden Beitrag beschreiben wir am Beispiel des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" die Schutzmöglichkeiten der Nationalparkverordnung in Hinblick auf Küstenvögel, und gehen der Frage

nach, wie sich ein ökosystembezogener Schutzansatz auf die Küstenvögel auswirken könnte.

## **2. Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"**

Das niedersächsischen Naturschutzgesetz (§ 25) besagt, daß Nationalparke

- großräumig und von besonderer Eigenart sein sollen,
- zum größeren Teil ihrer Fläche die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllen müssen,
- sich in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand zu befinden haben,
- vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestands dienen und
- einheitlich geschützt werden sollen.

Großräumiger, intensiver Schutz anthropogen wenig beeinflusster Gebiete, die dem Erhalt artenreicher Pflanzen- und Tierbestände dienen, kommt besonders den sehr mobilen Vögeln mit ihren diversen Habitat- und Nutzungsansprüchen entgegen. Da der Zusammenhang "hoher Schutzstatus - mehr Vögel" auf der Hand zu liegen scheint, wurde dem Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" schon bald nach seiner Einrichtung die hohen Bestände an Stock- bzw. Eiderenten angelastet, die auf binnenländischen Rapsfeldern bzw. Miesmuschelkulturen Schaden verursachten. Zur gleichen Zeit berichteten Landwirte aus den inzwischen zu großen Teilen nicht mehr oder nur extensiv genutzten Salzwiesen über einen Rückgang der ihnen bekannten, dort seit Jahrzehnten brütenden Vögel. Beide Beobachtungen weisen darauf hin, daß sich mit der Schaffung des Nationalparks und dem auf natürliche Abläufe zielenden Schutzansatz Bedingungen geändert haben bzw. in Änderung begriffen sind, die auch die Küstenvögel betreffen. Je nach Vogelart können diese Veränderungen sowohl positiv als auch negativ sein.

Seit der Gründung des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" vor acht Jahren sind bei vielen Nutzungsformen Änderungen erfolgt. Deren mögliche Auswirkungen auf die Küstenvögel sollen zunächst beschrieben werden.

## **3. Landwirtschaft**

Ziel des Nationalparks ist es, die außendeichs liegenden Salzwiesen langfristig aus der Nutzung zu nehmen. Dazu wurden zunächst auf den staatseigenen Flächen alle bestehenden Pachtverträge in kostenlose Nutzungsverträge umgewandelt, die mit Naturschutzauflagen versehen sind (Mahd nach dem 15.07.; extensive Viehhaltung, d.h. 0,6-1 Rind/ha). Inzwischen sind 4.700 ha (59 %) der Außendeichssalzwiesen in Niedersachsen vollständig nutzungsfrei. Nutzungseinschränkungen, insbesondere aber die Nutzungsfreiheit, bedeuten in der Regel

- größere Habitatvielfalt,
- natürliche Sukzessionen und damit eine höhere Dynamik,
- häufig eine höhere Vegetation,
- größere Artenvielfalt der Flora und der Wirbellosenfauna.

Je nach Sukzessionsstadium profitieren davon eine Reihe von Brutvogelarten, wie Rotschenkel, Brachvögel, Uferschnepfen und Enten, sowie als Rastvögel insbesondere die durchziehenden Singvögel. Negativ wirken sich solche Maßnahmen auf Arten aus, die eine kurze Vegetation bevorzugen, um ein gut überschaubares Umfeld zu haben, wie bei den Brutvögeln z.B. die Seeschwalben, Säbelschnäbler und Kiebitze, bei den Rastvögeln die Brachvögel. Dieser negativ beeinflussten Gruppe zuzurechnen sind auch die Gänsearten, die kurze Vegetation bevorzugen.

#### **4. Jagd**

Mit der Ausweisung des niedersächsischen Wattenmeeres als Nationalpark wurde die Wattenjagd (unterhalb MTHW) in der am stärksten geschützten Zone I (Ruhezone) verboten. Damit entfielen diese Form der Jagd und insbesondere die damit verbundenen Störungen in über 50 % des Nationalparks. Die jährlich ausgegebenen Lizenzen verringerten sich von früher 527 auf ca. 200 in 1990 und 40 in 1994. Ebenfalls in der Zone I wurde zum gleichen Zeitpunkt auch die Jagd auf Wasserwild oberhalb der MTHW-Linie grundsätzlich verboten und nur noch als Ausnahme an 10 Tagen im Jahr auf Antrag erlaubt. Inzwischen sind die Bemühungen zur Reduzierung der Jagd in Niedersachsen weitergegangen. Ein generelles Verbot der Wattenjagd ist für Anfang 1995 angekündigt; bei der 10-Tage-Ausnahmeregelung sind durch Verhandlungen in einigen Gebieten inzwischen weitere Reduzierungen erreicht worden. Die Jagd auf Haarwild ist nach wie vor nicht eingeschränkt. Hier versucht die Nationalparkverwaltung durch Absprachen zu erreichen, daß

diese Jagden möglichst während der Niedrigwasserzeiten stattfinden, da dann die meisten Vögel im Watt auf Nahrungssuche sind und so Störungen insbesondere während der Rastphasen reduziert werden.

Drei Faktoren wirken sich bei der Jagd im wesentlichen auf die Vogelwelt aus:

- Das Töten von Vögeln; die bejagten Arten sind allerdings nicht bestandsgefährdet.
- Die Störung aller Vögel durch das Schießen; aber allein schon die Anwesenheit der Jäger und Hunde und die anderen mit der Jagd verbundenen Aktivitäten führen zu Beunruhigungen.
- Die Belastungen durch das Bleischrot.

Aus ökologischer Sicht besteht keine Notwendigkeit, in den Wattenmeernationalparks, z.B. zur Bestandsregulierung, zu jagen. Die trilateralen Ministerbeschlüsse von Esbjerg 1991 fordern darüber hinaus ein schrittweises Einstellen der Jagd auf wandernde Arten und das Verbot von Bleischrot spätestens ab Februar 1993.

## **5. Fischerei**

Nach der Einstellung der Herzmuschelfischerei im Winter 1991/92 ist im wesentlichen nur noch die Miesmuschelfischerei durch Ausschluß einiger Gebiete, wie z.B. der Watten zwischen Weser und Elbe, von der Nationalparkverordnung betroffen. Auf den Ablauf der Fischerei selbst hat die Nationalparkverwaltung allerdings keinen Einfluß, hier findet allein das Fischereirecht Anwendung. Bei der Miesmuschelfischerei wird die Miesmuschelsaat dem freien Watt entnommen und auf Muschelkulturf Flächen gebracht, wo sie heranwächst und später geerntet wird. Auf diese Weise werden große Mengen Biomasse aus verschiedenen Bereichen des Wattenmeeres an einzelnen Stellen konzentriert. Direkte Effekte auf die Vögel sind kaum untersucht; fest steht aber, daß Eiderenten die Muschelkulturen als günstige Nahrungsquelle nutzen, sehr zum Leidwesen der Muschelfischer. Insgesamt hat sich der Entnahmedruck auf die Miesmuscheln im niedersächsischen Wattenmeer in den letzten Jahren deutlich erhöht, einen wesentlichen Anteil haben daran die Vögel (MICHAELIS 1993).

Die Krabbenfischerei wird durch Regelungen der Nationalparkverordnung so gut wie gar nicht eingeschränkt, so daß die von WALTER (1995) geschilderten Auswirkungen auf die Vögel nicht in direktem Bezug zum Nationalpark stehen.

## 6. Tourismus

Die vom Tourismus ausgehenden Störungen der Vogelwelt im Wattenmeer werden von STOCK et al. (1994) zusammenfassend dargestellt und sollen hier nicht im einzelnen abgehandelt werden. Die Nationalparkverordnung "Niedersächsisches Wattenmeer" sieht eine Reihe von Regelungen vor, die zu einer Lenkung des Tourismus und damit zu einer Entlastung der Brut- und Rastgebiete führen sollen. Wesentlich sind

- das Wegegebot in der Zone I des Nationalparks, durch das große Teile, insbesondere die empfindlichen Brutgebiete und Rastplätze, von Störungen durch Besucher freigehalten werden können;
- das auch in der nicht so streng geschützten Zone II (Zwischenzone) während der Brutzeit geltende Betretungsverbot der Salzwiesen vor den Hauptdeichen.

Mit dieser Ausdehnung des Betretensverbots auch auf die Zwischenzone werden nahezu alle Brutgebiete im niedersächsischen Nationalpark unter verstärkten Schutz gestellt. Diese Regelungen müssen durch eine effektive Gebietsbetreuung ergänzt werden, die den Besuchern vor Ort für Erklärungen zur Verfügung steht, Führungen durchführt und, falls erforderlich, auch die Einhaltung der Gebote durchsetzt.

Eine solche Betreuung ist in einigen Gebieten vorhanden, sie wird dort von Zivildienstleistenden oder freiwilligen Helfern aus den Verbänden bzw. von der Landschaftswacht durchgeführt.

Ein Beispiel positiver Entwicklung aufgrund intensiver Betreuung und Besucherlenkung zeigen die Brutbestände von Seeregenpfeifer und Zwergseeschwalbe am Ostende von Juist (Tab. 1).

Seit 1989 darf dort ein ausgewiesener Inselrundweg während der Brutzeit nur unter naturschutzfachlicher Führung betreten werden. Bei beiden Arten steigt die Anzahl der Brutpaare nach einem vorhergehenden starken Abfall deutlich an, z.T. gegen den landesweiten Trend. Dies zeigt, daß der Aufbau einer flächendeckenden Betreuung unter der Federführung der Nationalparkverwaltung dringend erforderlich ist.

## 7. Wassersport

Während die trockengefallenen Wattflächen in den Schutzzonen I der Wattenmeer-Nationalparke längst durch die von den Ländern erlassenen

Nationalparkgesetze und Verordnungen vor Betreten geschützt sind, konnte man sich lange Zeit nicht auf eine Verordnung für das Befahren dieser Gebiete während der Überflutungszeiten einigen, für das der Bundesminister für Verkehr - das Wattenmeer ist Bundeswasserstraße - zuständig ist. Zwei Regelungsvorschläge standen zur Diskussion. Während die Länder eine Sperrung der Schutzzonen I außerhalb der Fahrwasser für den Schiffsverkehr wollten, wünschten insbesondere die Sportbootverbände eine zeitliche Regelung (Befahren der Schutzzonen I während der Zeitspanne drei Stunden vor Hochwasser bis drei Stunden nach Hochwasser). Eine Befahrensverordnung wurde erst 1992 erlassen, in der die von den Sportbootverbänden propagierte zeitliche Regelung festgeschrieben wurde, ausgenommen allerdings einige Robben- und Seevogelschutzgebiete, in denen auch zur Hochwasserzeit ein Befahrensverbot herrscht. Diese Schutzgebiete wurden im Jahre 1993 überarbeitet und beträchtlich erweitert (Abb. 2).

Ausgewiesen werden nun in der ab Mai 1994 geltenden Regelung Robbenschutzgebiete (gesperrt von 01.05. bis 01.10.), Vogelschutzgebiete (gesperrt vom 01.04. bis 01.10.), kombinierte Seevogel- und Robbenschutzgebiete (gesperrt vom 01.04. bis 01.10.) und bedeutende Nahrungs- und Rastgebiete (ganzjährig gesperrt). Insgesamt sind damit ca. 50 % der Schutzzonen I im niedersächsischen Nationalpark vom Befahren ausgenommen.

## **8. Übrige Störungen und Belastungen**

Schadstoffbelastungen aus den Flüssen, der Nordsee und aus der Luft, Küstenschutzmaßnahmen und militärische Übungen wirken sich ebenfalls in den Wattenmeer-Nationalparks und dort auch auf die Vögel aus. Aufgrund der Gesetzeslage kann in diese Bereiche durch die Naturschutzgesetzgebung allerdings nicht eingegriffen werden, so daß keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Ausweisung der Nationalparke bestehen. Festzustellen ist allerdings auch hier, daß die Ausweisung der deutschen Wattenmeernationalparke, wie auch der trilaterale Wattenmeerschutz, ein gewichtiges Argument für eine Reduzierung der Belastungen und Störungen darstellt. Die aktive Mitarbeit der Nationalparkverwaltung und Nationalparkämter in nationalen und internationalen Gremien, wie z.B. beim Trilateralen Wattenmeer

Monitoringprogramm oder bei Institutionen der Internationalen Nordseeschutzkonferenz (North Sea Task Force), gibt dem Schutzgedanken auch auf diesen Ebenen mehr Gewicht. Die Arbeiten hier sind allerdings noch

langwieriger, so daß greifbare Erfolge, auch für den Vogelschutz, noch nicht vorliegen.

## **9. Wattenmeer-Nationalparke - Instrumente des Vogelschutzes**

Die Beispiele aus dem niedersächsischen Wattenmeer zeigen, daß durch den Schutzstatuts "Nationalpark" bei den vorherrschenden Nutzungsformen eine Entwicklung mit dem Ziel in Gang gesetzt worden ist, langfristig die Ressourcen und Funktionen des Naturraumes Wattenmeer zu sichern, die Nutzungen naturschutzgerecht auszurichten und sie gegebenenfalls zu reduzieren oder auch einzustellen.

Haben nun die inzwischen ergriffenen Maßnahmen zu positiven Veränderungen bei den Bestandsdichten der Vögel geführt?

Abgesehen von lokalen, einer Schutzmaßnahmen direkt zuzuordnenden Bestandsentwicklungen, wie bei den Seeregenpfeifern und Zwergseeschwalben auf Juist (s.o.), kann kein wissenschaftlicher Nachweis für eine die Vogelbestände insgesamt positiv beeinflussende Wirkung des Nationalparks geführt werden. Dies hat folgende Gründe:

- Bedeutende Brut- und Rastgebiete waren auch schon vor der Ausweisung des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" als Naturschutz- oder Vogelschutzgebiet geschützt. Der größte Teil dieser Flächen ist lediglich in die Schutzzone I des Nationalparks überführt worden, hat dabei allerdings auch häufig eine Erweiterung erfahren.
- Insgesamt ist ein Zeitraum von acht Jahren für den Nachweis signifikanter Veränderungen auf der Populationsebene in der Regel zu kurz, zumal die Schwankungsbreiten in den einzelnen Gebieten groß sein können. Darüber hinaus sind Küstenvögel langlebige Arten, so daß sich Bestandsänderungen über längere Zeiträume vollziehen. Hinzu kommt auch, daß Bestände bei ziehenden Arten verschiedensten Einflüssen auch außerhalb des Wattenmeeres ausgesetzt sind. Eine Zuordnung von Ursache und Wirkung fällt hier besonders schwer. So zeigt z.B. die genaue Analyse des mit der Einrichtung des Nationalparks zusammenfallenden starken Anstiegs der Eiderentenmauserbestände im niedersächsischen Wattenmeer (Abb. 3), daß diese Entwicklung in anderen Gebieten schon seit den siebziger Jahren zu verzeichnen ist, ausgelöst durch Veränderungen durch die eutrophierungsbedingte Verbesserung der Nahrungssituation in den Brutgebieten im Ostseeraum (NEHLS

1992). In Niedersachsen war der zeitliche Zusammenfall dieser Entwicklung mit der Einrichtung des Nationalparks eher zufällig.

- Obwohl der Fortbestand der artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt im Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" sicherzustellen ist, ist der Artenschutz aber nicht alleiniges Ziel. Aufgabe des Nationalparks ist es vielmehr, die Struktur und Funktion des zu schützenden Ökosystems zu erhalten, sowie die Sicherstellung seiner möglichst natürlichen Entwicklung. Für das Wattenmeer bedeutet dies insbesondere den Erhalt der natürlichen Dynamik des Systems bzw. ihre Rückgewinnung, wo immer es ohne Gefährdung des Menschen möglich ist. Die natürliche Dynamik ist Voraussetzung für den Bestand und die stete Erneuerung des Ökosystems Wattenmeer mit seinen Sukzessionen und seiner Habitatvielfalt, die wiederum die Bedeutung dieser Region nicht nur als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet, sondern auch als Rückzugsraum für andernorts bedrohte Pflanzen und Tiere ausmachen.

Diesem Gesamtrahmen ist auch der Schutz der Küstenvögel ein-, gegebenenfalls aber auch unterzuordnen. So wurde zum Beispiel in der Vergangenheit abgelehnt, im Nationalpark zusätzliche Nisthilfen an von Komoranen zur Brut genutzten ehemaligen Leuchttürmen in der Wesermündung anzubringen; Nisthilfen für Wanderfalken auf Leuchttürmen mußten entfernt werden. Eine Aufschüttung künstlicher Bruthabitate als Ersatz für Gebiete, die durch natürlichen Abtrag verloren zu gehen drohen, entspricht nicht der Auffassung der niedersächsischen Nationalparkverwaltung. Auch lokale Verluste bedeutsamer Habitate für Vögel, z.B. durch Erosionstendenzen an unbewohnten Inseln, rechtfertigen keinen Eingriff in die natürliche Dynamik des Wattenmeeres durch Küstenschutzmaßnahmen.

Diese Absage an Maßnahmen eines gezielten Vogelmanagements, sofern dies gleichzeitig einen Eingriff in die natürliche Entwicklung des Nationalparks darstellt, bedeutet jedoch nicht, daß Nationalparke keine Bedeutung für den Vogelschutz haben. Ein ökosystembezogener Schutzansatz, großflächiger Schutz mit abgestimmten Schutzmaßnahmen (Managementplan), Monitoring, ein in Zukunft hoffentlich flächendeckendes Betreuungssystem mit einem breiten Informations- und Bildungsangebot und eine eigene, gebietsbezogene Naturschutzverwaltung, bieten die beste Gewähr dafür, daß in einem als Nationalpark mit der höchsten Schutzkategorie ausgezeichneten



Gebiet langfristig auch und gerade der Erhalt der hier heimischen oder durchziehenden Vögel gewährleistet ist.

## **10. Zusammenfassung**

Am Beispiel des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" werden die Möglichkeiten beleuchtet, die Nationalparke im Wattenmeer zum Schutze der Küstenvögel eröffnen.

Vor dem Hintergrund eines ökosystemaren Schutzansatzes, der im wesentlichen die Gewährung der natürlichen Abläufe zum Inhalt hat, werden Änderungen aufgezeigt, die verschiedene Nutzungsformen im Wattenmeergebiet seit der Errichtung des Nationalparks erfahren haben oder erfahren sollen. Die möglichen Konsequenzen dieser Änderungen für Küstenvögel werden erörtert. Es wird deutlich, daß sich die meisten dieser Entwicklungen auch für die Vögel positiv auswirken werden, obwohl kein gezielter Artenschutz betrieben wird. Der ökosystembezogene Schutzansatz vieler Nationalparke beinhaltet einen großflächigen Schutz auf der Basis einer breit angelegten Umweltbeobachtung und eines abgestimmten Managementplanes. Seine Umsetzung kommt auch den heimischen und durchziehenden Vogelarten zugute.

## **Literatur**

- BEHM-BERKELMANN, K. & H. HECKENROTH, 1991. Übersicht der Brutbestandsentwicklung ausgewählter Vogelarten 1900-1990 an der niedersächsischen Nordseeküste. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 27, Hannover, 99 S.
- EXO, K.-M., 1994. Bedeutung des Wattenmeeres für Vögel. In: Lozan, J.L., E. Rachor, K. Reise, H. v. Westernhagen und W. Lenz (Hrsg.): Warnsignale aus dem Wattenmeer: 261-270, Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin.
- EXO, K.-M., 1995. Das Wattenmeer: Unverzichtbarer Lebensraum für Millionen Küstenvögel. - In diesem Heft.
- MICHAELIS, H., 1993. Miesmuschelbestände der niedersächsischen Watten - Berichte Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, unveröffentlicht.

- NEHLS, G., 1992. Eiderenten im schleswig-holsteinischen Wattenmeer. - Schriftenreihe des Landesamtes für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Heft 3.
- NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 18. Oktober 1993, Nds. GVBl. S. 444.
- STOCK, M., P.H. BECKER & K.-M. EXO, 1994. Menschliche Aktivitäten im Wattenmeer - ein Problem für die Vogelwelt? In: Lozan, J.L., E. Rachor, K. Reise, H. v. Westernhagen und W. Lenz (Hrsg.): Warnsignale aus dem Wattenmeer: 285-295, Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin.
- VERORDNUNG über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 13. Dezember 1985, Nds.GVBl. S. 533.
- WALTER, U., O. HÜPPOP, & S. GARTHE, 1995. Eine komplexe Dreiecksbeziehung - Seevögel, Fischbestände und Fischerei. - In diesem Heft.